Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 94l AMG

AMG - Arzneimittelgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

1. (1)Wird der Arzneimittel-Großhändler oder Arzneimittel-Vollgroßhändler auf Grund einer Verordnung gemäß § 57a Abs. 3 zur Bevorratung von Wirk- oder Hilfsstoffen verpflichtet, gebührt ihm auf Antrag eine Entschädigung für die Kosten von auf Grund einer Überschreitung des Verfalldatums nicht abgegebener Wirkstoffe.
2. (2)Kosten gemäß Abs. 1 sind
    1. 1.der Einkaufspreis des nicht abgegebenen Wirkstoffs,
    2. 2.Kosten in Höhe des 3-Monats-Euribor-Satzes zuzüglich 0,25 Prozentpunkte, berechnet auf den Einkaufspreis des nicht abgegebenen Wirkstoffs,
    3. 3.Entsorgungskosten, und
    4. 4.entstandene Lagerkosten, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des Einkaufspreises,

    abzüglich des aus dem Verkauf des zu bevorratenden Wirkstoffs erzielten Gewinns.
3. (3)§ 94k Abs. 3 bis 6 gilt.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.2027

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at